



Kammermitgliedschaft und Versorgungswerk

Infoblatt für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die aus anderen Bundesländern nach Hamburg kommen

Sie haben Ihre Tätigkeit in einem anderen Bundesland beendet und wohnen bereits in Hamburg. Oder Sie sind derzeit nicht zahnärztlich tätig und haben Ihren Wohnsitz nach Hamburg verlegt. Dann sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg zu prüfen.

1. Wenn Sie in Hamburg tätig sind/werden oder Ihren Wohnsitz in Hamburg haben, unterliegen Sie der Pflichtmitgliedschaft gem. § 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) und sind Mitglied in der Zahnärztekammer Hamburg.

In diesem Fall füllen Sie bitte den *Kammermeldebogen* aus und senden ihn an die Kammer.

2. Sie können sich von der Mitgliedschaft in der Kammer befreien lassen, wenn Sie zwar Ihren Wohnsitz in Hamburg haben, aber im Moment und in absehbarer Zeit der zahnärztlichen Berufsausübung nicht nachgehen und können einen Antrag auf Befreiung von der Kammermitgliedschaft stellen.

Wenn die Voraussetzungen unter 2. für Sie zutreffen, berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Entscheidung, dass

- sie durch die Mitgliedschaft weiterhin die „Zahnärztlichen Mitteilungen – zm“ erhalten, außerdem das Hamburger Zahnärzteblatt und die Rundschreiben der Zahnärztekammer Hamburg sowie einen Mitgliedsausweis. Der Kammerbeitrag für Mitglieder ohne Tätigkeit beträgt derzeit EUR 15,00 monatlich;
- eine Aufnahme in das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg nur möglich ist, wenn auch eine Kammermitgliedschaft besteht. Sie sollten daher im eigenen Interesse unbedingt die Beratung der Kolleginnen im Versorgungswerk in Anspruch nehmen, bevor Sie sich für den Verzicht auf die Kammermitgliedschaft entscheiden. Bitte wenden Sie hierzu sich an die Mitarbeiterinnen Frau Panier (Durchwahl –15), Frau Ejbekov (Durchwahl –20) oder Frau Raabe (Durchwahl –68).

Im Falle des Verzichts auf die Kammermitgliedschaft werden wir eine von der bisher zuständigen Kammer übergebene Akte hier verwahren, bis Sie uns von der Wiederaufnahme der zahnärztlichen Berufsausübung Mitteilung machen, Publikationen und Mitgliedsausweis können wir dann Ihnen nicht zur Verfügung stellen.

Entsprechend Ihrer Entscheidung schicken Sie bitte entweder *a) den Meldebogen* **oder** *b) den Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft* ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Waren Sie schon einmal Kammermitglied in Hamburg, sind nun zurückgekehrt und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk Hamburg wurde bei Ihrem Fortzug unabhängig von der Kammermitgliedschaft aufrecht erhalten, müssen Sie sich bei Zutreffen von 2. nur noch entscheiden, ob Sie die Kammermitgliedschaft aufnehmen oder sich befreien lassen möchten. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wird davon nicht berührt.

Bitte rufen Sie gerne an, wenn Sie weitere Fragen haben.

Susanne Mewes
Mitgliederverwaltung (040 / 733 40 5-14)